



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Motorfahrzeug- Flottenversicherung

Ausgabe 01.2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
Produktübersicht der Motorfahrzeug- Flottenversicherung	6

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	7
A2	Örtlicher Geltungsbereich	7
A3	Laufzeit des Vertrags	7
A4	Kündigung des Vertrags	8
A5	Hinterlegung der Kontrollschilder	8
A6	Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug	8
A7	Verwendung von Wechselschildern	8
A8	Prämienzahlung	8
A9	Prämiensysteme	9
A10	Grobfahrlässigkeit	9
A11	Selbstbehalt pro Fahrzeug	9
A12	Vertragsanpassung durch uns	9
A13	Wechsel der Leistungskategorie aufgrund des Fahrzeugalters	10
A14	Schadenfall	10
A15	Weitere Informationspflichten	11
A16	Fürstentum Liechtenstein	11
A17	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
A18	Handels- und Wirtschaftssanktionen	12

Teil B Haftpflichtversicherung

B1	Haftpflichtversicherung: Schäden durch Ihr Fahrzeug	13
B2	Schäden an Ihrem Eigentum (Eigenschäden)	13
B3	Versicherte Fahrzeuge	13
B4	Versicherte Personen	13
B5	Leistungen im Schadenfall	13
B6	Ausschlüsse	13
B7	Rückgriff	14

Teil C Kaskoversicherung: Schäden an Ihrem Fahrzeug

C1	Kollision: Schäden durch Sie selbst	15
C2	Teilkasko	15
C3	Parkschaden	17
C4	Versicherte Fahrzeuge und Zubehör	17
C5	Leistungen im Schadenfall	17
C6	Ausschlüsse	18

Teil D Mobilitätsversicherung

D1	Versicherungsschutz	19
D2	Örtlicher Geltungsbereich	19
D3	Versicherte Personen	19
D4	Versicherte Fahrzeuge	19
D5	Leistungen im Schadenfall	19
D6	Ausschlüsse	20

Teil E

Unfallversicherung

E1	Versicherungsschutz	21
E2	Leistungen im Schadenfall	21
E3	Besondere Leistungen	22
E4	Ausschlüsse	22
E5	Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug	22
E6	Verhältnis zur Haftpflichtversicherung	22

Teil F

Rechtsschutzversicherung (Motorfahrzeug-Rechtsschutz)

F1	Versicherte Fahrzeuge	23
F2	Versicherte Personen	23
F3	Versicherte Leistungen	23
F4	Versicherte Rechtsfälle	24
F5	Ausschlüsse	24

Teil G

Definitionen

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Kundin, lieber Kunde

Es freut uns sehr, dass Sie auf unseren Versicherungsschutz vertrauen. In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) finden Sie alle Leistungen der Motorfahrzeug-Flottenversicherung der AXA genau beschrieben. Alle Deckungsausschlüsse sind blau hervorgehoben. Damit diese AVB für alle einfacher zu lesen sind, heissen Sie und wir nachfolgend wo möglich einfach «Sie» und «wir», statt «Versicherungnehmerin bzw. Versicherungsnehmer» und «AXA» bzw. «AXA-ARAG».

Herzliche Grüsse

Ihre AXA

«Das Wichtigste in Kürze» informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus dem Antrag, der Police, dem Fahrzeugverzeichnis, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» oder «wir» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Versicherungsträgerin für die Rechtsschutzversicherung (=Motorfahrzeug-Rechtsschutz) ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» oder «wir» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

Was ist versichert?

Versichert sind die Fahrzeuge und Personen, die im Antrag und in der Police bzw. im Fahrzeugverzeichnis sowie in den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführt sind. Es handelt sich generell um Schadenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (d. h. der entstandene Schaden ist bis zur vereinbarten Leistung versichert), ausser bei Spitaltaggeld, Taggeld, Invaliditäts- und Todesfallkapital, die Summenversicherungen sind (d. h. im Schadenfall wird die gesamte Versicherungssumme ausbezahlt).

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Die versicherten Gefahren und Schäden sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen. Welche Gefahren und Schäden versicherbar sind, entnehmen Sie der am Ende dieses Kapitels aufgeführten Produktübersicht.

Was sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Allgemein. Nicht versichert sind unter anderem (AVB A14.7):

- Ereignisse, die die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker in angetrunkenem (Blutalkoholwert über der gesetzlich erlaubten Promillegrenze) oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (gemäss Strassenverkehrsgesetz) verursacht hat

Haftpflichtversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB B6):

- Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen
- die Haftpflicht, wenn die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt
- die Haftpflicht bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung

Kaskoversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB C6):

- Betriebsschäden am Fahrzeug, z. B. Abnutzung, Materialfehler, Elektronikausfall
- Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen oder Rallyes und bei Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken entstehen
- Schäden, die bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung entstehen

Unfallversicherung. Nicht versichert sind unter anderem (AVB E4):

- Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen

Motorfahrzeug-Rechtsschutz. Nicht versichert sind unter anderem (AVB F5):

- Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG oder Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Leistungen erbringen
- Rechtsfälle im Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen
- Rechtsfälle beim Fahren ohne gültige Ausweise oder Kontrollschilder
- Rechtsfälle bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem bzw. fahrunfähigem Zustand
- Rechtsfälle aus der Teilnahme an Rennen oder Rallyes und bei Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken.

Welche Leistungen erbringen wir?

Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der im Antrag und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlen wir berechnete Ansprüche und wehren unberechtigte gegen Versicherte ab (AVB B5).

Kaskoversicherung. Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir folgende Leistungen:

- Übernahme der Reparaturkosten (AVB C5.1) oder
- Erbringen der Totalschaden-Erschädigung nach gewählter Entschädigungsart (AVB C5.2) (Zeitwertzusatz oder Zeitwert)

Zudem werden folgende Kosten übernommen (AVB C5.3):

- Bergung und Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt, bis CHF 10 000
- Verzollung
- Notwendiger Rücktransport aus dem Ausland, bis CHF 1000
- Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistungen an Verunfallten, bis CHF 500

Mobilitätsversicherung. Im Rahmen der in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführten Leistungslimiten übernehmen wir folgende Kosten (AVB D5):

- Pannenhilfe und Abschleppen
- Fahrzeugbergung und -rückführung sowie Standgebühren
- Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Unfallversicherung. Die versicherten Leistungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB E2):

- Heilungskosten
- Spitaltaggeld/Taggeld
- Invaliditäts- und Todesfallkapital

Motorfahrzeug-Rechtsschutz. In den versicherten Rechtsfällen (AVB F4) erbringen wir insbesondere folgende Leistungen und Kostenerschädigungen bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme (AVB F3):

- Rechtsberatung und Bearbeitung des Rechtsfalls
- Notwendige Anwaltshonorare
- Gerichtskosten und andere Verfahrenskosten
- Expertise- und Analysekosten (exkl. medizinische Untersuchungen und Analysen etc.)

Bei den weiteren versicherten Leistungen sind die Leistungslimiten sowie der Selbstbehalt im Schadenfall im Antrag und in der Police oder in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführt.

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne die Russische Föderation, die Halbinsel Krim, Weissrussland, Georgien, Syrien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan (AVB A2).

Ist bei der Mobilitätsversicherung in der Police «Schweiz» aufgeführt, gilt diese nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Ist in der Police jedoch «Europa» aufgeführt, kommt der Geltungsbereich gemäss A2.1 zur Anwendung.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Nur für Verträge mit Schadenfreiheitssystem (nicht für Verträge mit Stückprämien) kommen Schadenfreiheitstabellen und Prämienstufen zur Anwendung.

Die Prämie und deren Fälligkeit sowie die Schadenfreiheitsstufe und die gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Sie (bzw. die oder der Anspruchsberechtigte) müssen uns unverzüglich informieren (AVB A14.1).

Welches sind Ihre weiteren Pflichten?

Ihre wichtigsten Pflichten sind:

- keine Forderungen anzuerkennen (AVB A14.2.2)
- uns Änderungen Ihrer Angaben in der Police unverzüglich zu melden (AVB A15).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Zustellung der Police oder einer definitiven Deckungszusage können wir den Antrag ablehnen. Wird der Antrag eingereicht, gewähren wir bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz (AVB A3.2).

Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Wird der Versicherungsvertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter anderem in folgenden Fällen vorzeitig gekündigt werden:

- auf Ende des Versicherungsjahrs (AVB A4.1)
- nach Schaden- bzw. Rechtsfall, für den wir Leistungen erbringen (AVB A4.2)
- bei Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitsrabbatt-Systems oder der Selbstbehaltsregelung auf Ende des Versicherungsjahrs, wenn Sie mit der Neuregelung nicht einverstanden sind (AVB A12.2)

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versichert sind Schäden aus Ereignissen, die während der Vertragsdauer eintreten. Für den Motorfahrzeug-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und uns in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Sie können den Vertrag mit uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung widerrufen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn uns der Widerruf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags sind Sie 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist 4 Wochen.

Verletzen wir die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, haben Sie ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil G erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Wir verwenden Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

Produktübersicht der Motorfahrzeug-Flottenversicherung



Übergreifende Deckungen

Bonusschutz

Grobfahrlässigkeit



Haftpflicht

Haftpflichtversicherung: Schäden durch Ihr Fahrzeug (obligatorisch)

Schäden an Ihrem Eigentum (Eigenschäden)



Kaskoversicherung (Schäden an Ihrem Fahrzeug)

Kollision (Schäden durch Sie selbst)

Teilkasko

- Diebstahl inkl. Car-Hacking sowie Veruntreuung
- Glasbruch oder Glasbruch inklusive Scheinwerfer und Seitenspiegel
- Naturereignisse (Hagel etc.) sowie Feuer
- Schäden durch Marder und Nagetiere sowie Kollision mit Tieren
- Böswillige Beschädigung (ohne Zerkratzen)
- Mitgeführte Sachen oder mitgeführte Sachen Plus
- Ersatzfahrzeug
- Transport nach Panne
- Pneu und Felgen
- Verlust und Beschädigung Fahrzeugschlüssel
- E-Mobilität Batterie

Teilkasko

Vollkasko

Parkschaden



Mobilitätsversicherung



Unfallversicherung

- Heilungskosten
- Spitaltaggeld
- Taggeld
- Invaliditätskapital
- Todesfallkapital



Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Vertragsart («Schadenfreiheitssystem» oder «Stückprämie»), Versicherungen und Deckungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Kein Versicherungsschutz besteht für Deckungen, die nicht in der Police aufgeführt sind. Die Police inklusive Fahrzeugverzeichnis, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Zusatzbedingungen (ZB) und allfällige in der Police erwähnten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang. Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten; Motorfahrzeug-Rechtsschutz gemäss F4. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt. Die AXA schliesst den Motorfahrzeug-Rechtsschutz im Namen und auf Rechnung der AXA-ARAG ab.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

A2.1 Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne die Russische Föderation, die Halbinsel Krim, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Syrien und Kasachstan. Siehe auch grau gekennzeichnete Länder in der Karte am Ende dieser AVB.

Der Geltungsbereich der Mobilitätsversicherung ist unter D2 aufgeführt.

A2.2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Ist die Halterin oder der Halter bei den Schweizer Behörden ins Ausland abgemeldet und/oder verlegt sie bzw. er den Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ist in beiden Fällen ausgenommen), so erlischt der Versicherungsschutz für die betroffenen Fahrzeuge spätestens am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers kann der Versicherungsschutz auch vorher aufgehoben werden, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder. Wird das Fahrzeug oder der Anhänger im Ausland immatrikuliert oder der Standort des Anhängers ins Ausland verlegt, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

A3 Laufzeit des Vertrags

A3.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum und gilt für Schäden und Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags verursacht werden. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Wir können Ihren Antrag für einen Versicherungsabschluss ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei Ihnen. Sie schulden in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A3.2 Provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrags

Wird uns ein Antrag eingereicht, gewähren wir bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz für die im Antrag aufgeführten Fahrzeuge. Dieser umfasst die im Antrag vorgesehenen Leistungen, jedoch maximal

- die gesetzliche Mindestgarantiesumme in der Haftpflichtversicherung;
- CHF 200 000 in der Kaskoversicherung;
- CHF 100 000 Invaliditätskapital in der Unfallversicherung;
- CHF 20 000 Todesfallkapital und
- CHF 10 000 im Motorfahrzeug-Rechtsschutz für Rechtsberatung

Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung bei Ihnen. Für die Dauer der provisorischen Deckung ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

A3.3 Versicherungsbeginn für weitere Fahrzeuge

Während der Vertragsdauer beginnt der Versicherungsschutz für jedes weitere Fahrzeug am Tag, der auf dem Versicherungsnachweis eingetragen ist. Wird kein Versicherungsnachweis ausgestellt, beginnt der Versicherungsschutz mit Eingang der schriftlichen Anmeldung bei uns.

Kann ein Fahrzeug nach erfolgter Anmeldung keiner Leistungskategorie zugeordnet werden, gewähren wir während maximal 30 Tagen eine Teilkaskodeckung (Glasbruch gemäss C2.3) bzw. Vollkaskodeckung gemäss C1 bis C2.9 (Selbstbehalt Kollision CHF 1000), sofern während dieser Frist ein Antrag für eine Versicherung eingereicht wird, deren Schutz den entstandenen Schaden einschliesst. Der provisorische Versicherungsschutz für die Vollkasko wird für Fahrzeuge bis einschliesslich des 7., für die Teilkasko bis einschliesslich des 15. Betriebsjahrs gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen Maximalbetrag von CHF 200 000 begrenzt.

Der provisorische Versicherungsschutz gilt nicht, wenn der Fahrzeuglenkerin oder dem Fahrzeuglenker in den letzten 36 Monaten der Führerausweis für mehr als 2 Monate entzogen wurde.

A3.4 Vertragsverlängerung

Der Vertrag ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

A4 Kündigung des Vertrags

A4.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien (Sie und wir) können den Vertrag jährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht). Beträgt die Laufzeit des Vertrags mehr als 3 Jahre, so können Sie oder wir ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen.

A4.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall oder Rechtsfall, bei dem wir Leistungen erbringen, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch Sie: spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten haben bzw. nachdem beim Motorfahrzeug-Rechtsschutz die letzte Dienstleistung erbracht wurde; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei uns
- Durch uns: spätestens bei der Auszahlung der Leistung oder bei der Erbringung der letzten Dienstleistung durch den Motorfahrzeug-Rechtsschutz; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

A4.3 Kündigung durch Sie bei Vertragsanpassung durch uns

Massgebend ist A12.2.

A5 Hinterlegung der Kontrollschilder

A5.1 Wenn Sie die Kontrollschilder bei der zuständigen Stelle (z. B. Strassenverkehrsamt) hinterlegen, gilt die Versicherung ab Hinterlegung noch für 12 Monate (z. B. wenn das Auto aus Ihrer Garage gestohlen wird). Auf öffentlichen Strassen besteht kein Versicherungsschutz.

A5.2 Sind die Kontrollschilder hinterlegt, wird für diese Zeit die Prämie gutgeschrieben (Sistierungsrabatt). Davon wird ein Betrag für die Bearbeitung abgezogen (Sistierungsgebühr). Für den Motorfahrzeug-Rechtsschutz erfolgt keine Gutschrift.

A6 Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

A6.1 Bewilligt die zuständige Behörde (z. B. Strassenverkehrsamt) anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahrzeug über. Die Kasko-, die Unfallversicherung und der Motorfahrzeug-Rechtsschutz gelten für das Ersatzfahrzeug während längstens 30 aufeinander folgenden Tagen.

A6.2 Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme des Kaskoereignisses «Kollision» in Kraft.

A7 Verwendung von Wechselschildern

A7.1 Wird eines der Fahrzeuge ohne Kontrollschild oder Schilderpaar auf öffentlichen Strassen verwendet, besteht für dieses kein Versicherungsschutz.

A7.2 Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (A 5.1), solange die Halterin bzw. der Halter oder die Besitzerin bzw. der Besitzer des Fahrzeugs nicht wechselt.

A8 Prämienzahlung

A8.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police bzw. Prämienrechnung aufgeführte Prämie wird jeweils am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Wir können für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A8.2 Prämienberechnung

A8.2.1 Bei Vertragsbeginn bezahlen Sie die in der Abrechnung aufgeführte Prämie.

A8.2.2 Die Prämie für das folgende Versicherungsjahr richtet sich nach der Anzahl prämienpflichtiger Fahrzeuge im laufenden Versicherungsjahr unter Berücksichtigung der Prämienstufe.

A8.2.3 Nach Ablauf des Versicherungsjahrs erhalten Sie die definitive Prämienabrechnung aufgrund der tatsächlich versicherten Fahrzeuge. Nach- und Rückprämien werden mit der Zustellung der Abrechnung fällig.

A8.3 Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Werden die Prämie, Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren oder Selbstbehalte nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzen wir eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist im Vertrag die Haftpflicht versichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren wie Mahngebühren bzw. Kosten wie Schilderrückzugskosten tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, wir fordern die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

Wir können den Einzug der Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt veranlassen, wenn Sie

- die Prämie,
- den Selbstbehalt oder andere geschuldete Beträge wie z. B. Mahngebühren nicht bezahlen
- oder wenn sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen den Einzug zulassen.

A9 Prämiensysteme

A9.1 Schadenfreiheitsrabatt-System

Bei dieser Vertragsart ist die Prämie abhängig vom Schadenfreiheitssystem. Individuell auf der Grösse der Fahrzeugflotte, den Fahrzeugarten und der Relation zwischen statistisch erwarteter Anzahl Schäden und effektiven Schäden basierend, kommt für die Haftpflichtversicherung und das Kaskoereignis «Kollision» je ein separates System mit

- Schadenfreiheitstabelle;
- Höher- und Tieferstufung;
- Prämienstufen

zur Anwendung.

A9.1.1 Die tiefste Prämienstufe in der Schadenfreiheitstabelle beträgt 30% und die höchste 150%. Die Prämienstufe wird in der Police aufgeführt und jedes Versicherungsjahr aktualisiert.

A9.1.2 Für jedes Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) wird die Prämienstufe und somit die Prämie neu festgelegt. Dabei ist massgebend, wie viele Schäden bis 4 Monate vor dem Ende des Versicherungsjahrs in den 12 vorangehenden Monaten angemeldet wurden (Beobachtungsperiode).

A9.1.3 Die Haftpflichtstufe wird nicht erhöht:

- wenn wir Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden einer oder eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten (gemäss Strassenverkehrsgesetz), sofern die Halterin bzw. den Halter kein Verschulden an der Entwendung des Fahrzeugs trifft.

A9.1.4 Die Kollisionsstufe wird nicht erhöht:

- wenn ein definitiv erledigter Schaden durch eine Haftpflichtige bzw. einen Haftpflichtigen oder deren bzw. dessen Versicherer mit einer Haftpflichtentschädigung von 100% vergütet wurde.

A9.1.5 Die Haftpflicht- und die Kollisionsstufe werden nicht erhöht:

- wenn Sie die von uns bezahlten Leistungen gemäss Rückzahlungsofferte fristgerecht zurückzahlen.

A9.1.6 In Haftpflicht und Kollision wird die Prämienstufe nachträglich korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden.

A9.1.7 Bonusschutz

Wurde Bonusschutz vereinbart, kommen in der Schadenfreiheitstabelle gemäss Police die geringeren Höherstufungen «mit Bonusschutz» zur Anwendung.

A9.2 Stückprämien

Bei dieser Vertragsart kommt das Schadenfreiheitssystem nicht zur Anwendung; unabhängig von der Anzahl gemeldeter Schäden bleibt die Prämie pro Fahrzeug unverändert.

Bei der Stückprämie gilt innerhalb der Leistungskategorie eine einheitliche Prämie pro Fahrzeug.

A10 Grobfahrlässigkeit

Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen verzichten wir bei den abgeschlossenen Versicherungen (A1) auf unser Rückgriffs- und Kürzungsrecht, es sei denn, die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (A14.7) verursacht (gemäss Art. 65 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz).

A11 Selbstbehalt pro Fahrzeug

A11.1 Allgemein

Bei jedem Ereignis, für das wir Leistungen erbringen, zahlen Sie den in der Police bzw. den in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbarten Selbstbehalt. Sind in der Kasko ein Zugfahrzeug und ein Anhänger bei uns versichert und werden beide gleichzeitig von einem versicherten Ereignis betroffen, gilt nur der höhere Selbstbehalt.

A11.2 Der Selbstbehalt entfällt

A11.2.1 Haftpflicht

- wenn wir Leistungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden einer bzw. eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung)
- bei Strolchenfahrten (gemäss Strassenverkehrsgesetz), sofern die Halterin bzw. den Halter kein Verschulden an der Entwendung des Fahrzeugs trifft.

A11.2.2 Kasko

- für einen Schaden, bei dem eine Haftpflichtige bzw. ein Haftpflichtiger oder deren bzw. dessen Versicherung die Haftpflichtentschädigung zu 100% vergütet hat

A11.2.3 Motorfahrzeug-Rechtsschutz

Für den Selbstbehalt beim Motorfahrzeug-Rechtsschutz ist F3.2 massgebend.

A12 Vertragsanpassung durch uns

Wir können den Vertrag mit Wirkung ab dem nachfolgenden Versicherungsjahr in folgenden Fällen anpassen:

- Prämienhöhung
- Regelung des Selbstbezahls
- Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems
- Änderung der Versicherungsbedingungen
- Änderung der Vertragskonditionen

A12.1 Mitteilung der Vertragsanpassung durch uns

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs bei Ihnen eintreffen.

A12.2 Kündigung durch Sie

Sie haben das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem von Ihnen bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei uns eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigende Änderungen sind u. a.:

- Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten
- Abgaben, Leistungen oder Selbstbehalte gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

A12.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Kündigen Sie nicht bis zum Ende des Versicherungsjahrs, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A13 Wechsel der Leistungskategorie aufgrund des Fahrzeugalters

Sind in den Leistungskategorien Fahrzeug-Betriebsjahre definiert, wechseln die Fahrzeuge mit Wirkung ab nächstem Hauptverfall (01.01.) jeweils in die dem Betriebsjahr entsprechende neue Leistungskategorie.

A14 Schadenfall

A14.1 Schadenmeldung

A14.1.1 Die bzw. der Anspruchsberechtigte muss uns im Fall eines Schadens unverzüglich informieren.

Mögliche Arten der Schadenmeldung (siehe auch letzte Seite dieser AVB):

- Telefonisch
 - In der Schweiz:
0800 809 809 (Gratisnummer)
 - Aus dem Ausland:
+41 800 809 809
+41 52 218 95 95
 - Für Rechtsfälle:
+41 848 111 100
- Online via [AXA.ch/schaden](https://www.axa.ch/schaden) oder über das Kundenportal myAXA
- Schriftlich per Brief oder E-Mail

Wir sind berechtigt, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

A14.1.2 Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und wird dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können wir unsere Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Schadenereignisses oder des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.

A14.2 Haftpflicht

A14.2.1 Wir führen die Verhandlungen mit der oder dem Geschädigten in unserem eigenen Namen oder als Vertreterin der bzw. des Versicherten.

A14.2.2 Die bzw. der Versicherte darf von sich aus der oder dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.

A14.2.3 Kommt es zu einem Zivilprozess, hat die bzw. der Versicherte uns die Führung zu überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, hat die bzw. der Versicherte uns von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

A14.2.4 Die Erledigung der Ansprüche der oder des Geschädigten durch uns ist für die Versicherte bzw. den Versicherten verbindlich.

A14.3 Kasko

A14.3.1 Die bzw. der Anspruchsberechtigte hat uns zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

A14.3.2 Bei allen Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

A14.3.3 Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle sowie die Polizei an Ihrem Schweizer Wohnsitz/Firmensitz zu benachrichtigen.

A14.3.4 Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder die Tierhalterin bzw. der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

A14.3.5 Im Rahmen der Deckung «E-Mobilität Batterie» muss uns die bzw. der Anspruchsberechtigte ermöglichen, die beschädigte Sache vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit unserer Einwilligung in Auftrag gegeben werden.

A14.4 Mobilität

Die bzw. der Anspruchsberechtigte hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Massnahmen organisieren können. Werden Massnahmen selbst organisiert, gelten die Leistungseinschränkungen gemäss D5.

A14.5 Unfall

Auf unser Verlangen hat sich jede bzw. jeder Versicherte einer Untersuchung durch von uns beauftragte Ärztinnen oder Ärzte zu unterziehen.

A14.6 Motorfahrzeug-Rechtsschutz

A14.6.1 Abwicklung des Rechtsfalls

- Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.
- Sie werden von unseren Rechtsexpertinnen und -experten beraten und vertreten.
- Wird der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts aus unserer Sicht notwendig, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und übernehmen die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.
- In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl:
 - Im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss.
 - Wenn Ihre Gegenpartei eine Gesellschaft der AXA-Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) ist.
 - Wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.

Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden. In all diesen Fällen übernehmen wir die Kosten im Rahmen der von uns erteilten Kostengutsprache.

- Im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsfall müssen Sie Ihre beauftragte Rechtsanwältin oder Ihren beauftragten Rechtsanwalt uns gegenüber vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns über den Fall auf dem Laufenden halten. Ausserdem sind uns die für unsere Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen oder ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- Verpflichtungen zu Ihren Lasten aus einem Vergleich werden nur dann von uns getragen, wenn wir der Übernahme der Kosten sowie dem Vergleich zugestimmt haben.
- Leistungen aus diesem Vertrag dürfen Sie ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte übertragen.
- Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.
- Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.
- Wir haften nicht für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwalts sowie anderer Hilfspersonen (z. B. Dolmetscherin oder Dolmetscher, Gutachterin oder Gutachter etc.). Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

A14.6.2 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

- Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit uns über die Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einer Meinung sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Ab dem Zeitpunkt unseres Schreibens sind Sie selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich.
- Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschliessen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
- Leiten Sie ein rechtliches Verfahren ein, nachdem wir unsere Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt haben, übernehmen wir die Kosten gemäss AVB dann, wenn das Urteil oder das Ergebnis des Schiedsverfahrens günstiger ausfällt als unsere schriftlich begründete Einschätzung.

A14.7 Angetrunkenen und fahrunfähiger Zustand oder krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

A14.7.1 Wenn die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem (Blutalkoholwert über der gesetzlich erlaubten Promillegrenze) oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung (gemäss Strassenverkehrsgesetz) der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat und ihr bzw. ihm in den letzten 5 Jahren vor dem Ereignis wegen eines dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen wurde, gilt Folgendes:

- Wir erbringen in der Kasko- und Mobilitätsversicherung keine Leistungen, wenn Sie von der Fahrunfähigkeit oder Angetrunkenheit der Fahrzeuglenkerin bzw. des Fahrzeuglenkers wussten oder hätten wissen müssen.
- Wir nehmen Rückgriff auf die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker für Leistungen aus der Haftpflichtversicherung und aus der Unfallversicherung für Mitfahrerinnen und Mitfahrer.
- Wir erbringen in der Unfallversicherung für die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker keine Leistungen.
- Für den Motorfahrzeug-Rechtsschutz gilt F5.

A14.7.2 Wenn die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker beweisen kann, dass ihr bzw. ihm in den letzten 5 Jahren vor dem Ereignis der Führerausweis nicht wegen eines dieser Tatbestände entzogen wurde, werden die Leistungen infolge Grobfahrlässigkeit nur gekürzt.

A14.7.3 Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der angetrunkene oder fahrunfähige Zustand oder die besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht zum Ereignis geführt oder es beeinflusst haben.

A15 Weitere Informationspflichten

A15.1 Kommunikation mit uns

Sie müssen alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA bzw. der AXA-ARAG richten.

A15.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, müssen Sie uns unverzüglich informieren.

A16 Fürstentum Liechtenstein

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Firmensitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A17.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A17.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von Versicherten oder Dritten auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Firmensitz im Fürstentum Liechtenstein, sind ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig.

A18 Handels- und Wirtschaftssanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz und keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit wir uns durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würden.

Teil B

Haftpflichtversicherung

B1 Haftpflichtversicherung: Schäden durch Ihr Fahrzeug

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Sie oder andere Versicherte erhoben werden infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden)
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des Fahrzeugs
- bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeugs
- beim Ein- und Aussteigen sowie Auf- und Absteigen
- beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

Kosten zu Lasten einer bzw. eines Versicherten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines versicherten Schadens durch ein unmittelbar bevorstehendes, unvorhergesehenes Ereignis sind versichert (Schadenverhütungskosten).

B2 Schäden an Ihrem Eigentum (Eigenschäden)

Versichert sind entgegen B6.1 Sachschäden am Eigentum der Halterin bzw. des Halters,

- der Ehegattin bzw. des Ehegatten,
- der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners,
- der mit der Halterin bzw. dem Halter im selben Haushalt lebenden Personen,

sofern dieses Eigentum nicht mit dem versicherten Fahrzeug mitgeführt wurde (z. B. Kollision mit Zweitauto oder Garagator). Die Leistungen sind auf den Zeitwert begrenzt, im Maximum auf den in der Police aufgeführten Betrag.

Ist für denselben Schaden eine andere Versicherung leistungspflichtig, übernehmen wir nur die Leistungen, die über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgehen (Differenzdeckung).

B3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind in der Police bzw. im Fahrzeugverzeichnis aufgeführte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Anhänger, die von diesen gezogen oder gestossen werden.

B4 Versicherte Personen

Versichert sind die Halterin bzw. der Halter und alle Personen, für die diese bzw. dieser gemäss Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

B5 Leistungen im Schadenfall

Im Rahmen der in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführten Garantiesummen bezahlen wir berechnete Ansprüche und wehren unberechtigte ab.

B6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für ...

B6.1 Sachschäden

... Ansprüche aus Sachschäden der Halterin bzw. des Halters,

- der Ehegattin bzw. des Ehegatten,
- der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners,
- der mit der Halterin bzw. dem Halter im gemeinsamen Haushalt lebenden Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger und an den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, namentlich Reisegepäck und dergleichen, die andere Personen als die oben genannten mit sich führen;

B6.2 Rennen und ähnliche Fahrten

... Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;

B6.3 Kernenergie

... Ansprüche aus Schäden, für die nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz gehaftet wird;

B6.4 Vermögensschäden

... Ansprüche aus reinen Vermögensschäden;

B6.5 Unerlaubte Fahrten

... die Haftpflicht von Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie von Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten erkennbar sein müssen;

B6.6 Nicht bewilligte Fahrten

... die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren, sowie aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;

B6.7 Verbrechen

... die Haftpflicht aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen. Dazu gehören auch die Absicht bzw. der Versuch dazu.

B7 Rückgriff

Wir können die erbrachten Leistungen von Ihnen oder anderen Versicherten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen
- wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist

Teil C

Kaskoversicherung: Schäden an Ihrem Fahrzeug

Die versicherten Ereignisse sowie die Information, ob Sie eine Voll- oder Teilkaskoversicherung haben, sind in der Police einzeln aufgeführt. Die Vollkasko umfasst die Absätze C1 und C2, die Teilkasko nur C2.

C1 Kollision: Schäden durch Sie selbst

Versichert sind Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis. Dazu gehören vor allem Schäden durch Zusammenstoss, Anprall, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken sowie Verwindung beim Kippen. Be- und Entladeschäden sind auch ohne äussere Einwirkung der Kollision gleichgestellt.

C2 Teilkasko

C2.1 Diebstahl inkl. Car-Hacking

Versichert sind Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub, auch durch Car-Hacking, z. B. Missbrauch des Keyless-Systems durch Car-Hacking. Zusätzlich übernehmen wir bei Car-Hacking die Kosten für die Schadenbeweiserbringung und die Rücksetzung der beschädigten Programme und Systeme bis CHF 2000.

C2.2 Veruntreuung

Versichert sind Schäden durch die Veruntreuung bzw. unrechtmässige Aneignung des versicherten Fahrzeugs, das für eine vereinbarte Zeit Dritten anvertraut wurde und nicht innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung einer Strafanzeige sichergestellt werden konnte. Ist der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht kein Versicherungsschutz. Eine allfällige von der Benutzerin oder vom Benutzer des Fahrzeugs hinterlegte Kautionsleistung wird von den Versicherungsleistungen abgezogen. Zusätzlich zu den in A14 und A15 aufgeführten Obliegenheiten gilt Folgendes:

- Die Lenkerin bzw. der Lenker muss ihren bzw. seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben
- Im Schadenfall ist unverzüglich eine Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Gleichzeitig muss uns der Vorfall gemeldet werden, dabei sind folgende Angaben vorzulegen:
 - Bezeichnung des Fahrzeugs, d. h. Marke/Typ, Stammmnummer, amtliches Kennzeichen
 - vollständige Personalien und Anschrift der Mieterin bzw. des Mieters sowie der Lenkerin bzw. des Lenkers
 - Datum/Uhrzeit der Übergabe sowie Rückgabe des Fahrzeugs

Bei gewerblicher Vermietung ist zusätzlich ein gültiger Mietvertrag mit den oben erwähnten Angaben vorzulegen sowie die Kopie oder ein Foto der Identitätskarte oder des Passes der Mieterin oder des Mieters.

C2.3 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an den nachfolgend aufgezählten Fahrzeugteilen: Windschutz-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.

Eine Entschädigung für Glasbruch entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn durch weitere Schäden die gesamten Instandstellungskosten gleich hoch oder höher sind als der Zeitwert des Fahrzeugs.

C2.4 Glasbruch inklusive Scheinwerfer und Seitenspiegel

Zusätzlich zu den in C2.3 versicherten Schäden sind Schäden an Scheinwerfern, Hecklichtern, Blinkern und Seitenspiegeln durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis versichert.

Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn durch weitere Schäden die gesamten Instandstellungskosten gleich hoch oder höher sind als der Zeitwert des Fahrzeugs.

C2.5 Naturereignisse

Versichert sind Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz, Steinschlag (Beschädigung durch direkt von oben auf das Fahrzeug fallende Steine), Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneerutsch oder Schneedruck. Diese Aufzählung ist abschliessend.

C2.6 Feuer

Versichert sind Schäden durch offenen Brand, Explosion und Blitzschlag (das versicherte Fahrzeug muss direkt vom Blitz getroffen worden sein). Schäden an Kabeln, die durch sogenannten Kabelbrand verursacht werden (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert. Zudem sind Schäden, die bei einer Löschaktion entstehen, mitversichert. Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z. B. wenn Leistungen durch eine Garantie erbracht werden müssen) besteht kein Versicherungsschutz.

C2.7 Schäden durch Marder und Nagetiere

Versichert sind Schäden durch Marder, vor allem Biss und Folgeschäden. Ebenfalls versichert sind durch Nagetiere verursachte Schäden am Fahrzeug (z. B. Kabel- und Schlauchschäden durch Mäuse etc.).

C2.8 Kollision mit Tieren

Versichert sind Schäden durch Zusammenstoss mit Tieren. Erfüllen Sie Ihre Verpflichtungen aus A14.3.4 nicht, behandeln wir den Schaden als Kollisionsereignis.

C2.9 Böswillige Beschädigung
Versichert sind Schäden durch mutwilliges Abbrechen bzw. Beschädigen von Antennen, Seitenspiegeln, Scheibenwischern oder Originalziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung (nicht aber Zerkratzen), Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff-, Treibstoffzusatz- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabriooverdecks. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Diese Aufzählung ist abschliessend.

C2.10 Mitgeführte Sachen
Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie von der Fahrzeuglenkerin oder vom Fahrzeuglenker oder von den Mitfahrenden getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl ist nur versichert, wenn diese Sachen im Fahrzeug eingeschlossen oder mit diesem fest verbunden sind (z. B. in Dachboxen oder Dachträgern). Es werden die Reparaturkosten, jedoch höchstens die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

Nicht versichert sind:

- C2.10.1 • alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements sowie persönlichen Liebhaberwerten
- Wiederherstellungskosten für Foto-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten, Akten.
- Tiere
- C2.10.2 • alle Arten von elektronischen Geräten (Computer, Laptop, mobile Telefone usw.), Software und Handelswaren sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen.

C2.11 Mitgeführte Sachen Plus
Gleiche Deckung wie unter C2.10 Mitgeführte Sachen, jedoch entfallen die Einschränkungen gemäss C2.10.2.

C2.12 Ersatzfahrzeug
Wir vergüten die Reise- und Transportkosten, die Ihnen durch den Ausfall des versicherten Fahrzeugs entstehen. Wird ein Ersatzfahrzeug gemietet, vergüten wir den üblichen Mietpreis für ein gleichwertiges Fahrzeug. Die Leistungen werden bei einem Kaskoereignis (C1 bis C3) oder einer Panne (D1.1) erbracht. Die Leistungen werden bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme bezahlt.

C2.13 Transport nach Panne
Fällt das Fahrzeug infolge Panne gemäss D1.1 aus, bezahlen wir die effektiven Kosten für den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Schäden aufgrund von Ereignissen gemäss C1 bis C3 zählen nicht als Panne.

C2.14 Pneus und Felgen
Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen an Felgen und Reifen, wenn diese zum Zeitpunkt des Schadens fest mit dem Fahrzeug verbunden sind. Wir entschädigen die Kosten für die Reparatur oder – sofern keine Reparatur möglich ist – den Ersatz inkl. der anfallenden Montagekosten. Entschädigt wird dasselbe Modell derselben Marke oder – wenn diese nicht mehr verfügbar ist – ein gleichwertiger Ersatz mit identischen technischen Eigenschaften.

Nicht versichert sind:

- Schäden als direkte Folge von andauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektronischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder Verrottung
- Schäden, für die Drittparteien wie Hersteller, Verkäufer, Werkunternehmer, Reparatuer etc. als solche gesetzlich oder vertraglich haften
- Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost und sonstigen Ablagerungen
- Schäden bei einem versicherten Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 3 mm
- Schäden, die während der Fahrt auf nicht öffentlichen Strassen (z. B. Offroadfahrten) entstehen

C2.15 Verlust und Beschädigung Fahrzeugschlüssel
Versichert sind der Verlust und die unvorhergesehene und plötzlich von aussen eintretende Beschädigung am Fahrzeugschlüssel/Fahrzeugzugangssystem. Wir entschädigen die Kosten für den Ersatz von Schlüsseln (einschliesslich Fernbedienungen, schlüssellosen Zugangssystemen, Schlüsselkarten etc.) inkl. der notwendigen Kosten für den Austausch der Schlösser und die Rücksetzung/Wiederherstellung des Zugangssystems.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch die Übertragung von Schadprogrammen durch den Hersteller bzw. die Garage
- Beschädigung der Schliessanlage (wie Start-Stopp-System, Lenkschloss, Transponder, Wegfahrsperr, Türgriffe, Türschloss)
- Schäden durch Fehlmanipulation, natürlichen Verschleiss, Abnutzung (u. a. mangelnden Unterhalt der Batterie)

C2.16 E-Mobilität Batterie
C2.16.1 **Versicherte Sache**
Versichert sind Hochvolt-Fahrzeugbatterien (nachfolgend Akku genannt) jeglicher Art inkl. Gehäuse und deren Innenteile während der ersten 8 Fahrzeugbetriebsjahre und bis zu einem Maximum von 200 000 gefahrenen Fahrzeugkilometern (Fahrzeugkilometerstand). Ist zum Zeitpunkt des Schadenfalls einer dieser Werte überschritten, so werden nur noch die Entsorgungskosten übernommen.

C2.16.2 **Versicherungsschutz**
Versichert sind Schäden durch:

- Bedienungsfehler, wie z. B. unregelmässige Belastung des Akkus, vollständiges Entladen oder Fehlprogrammierung einer intelligenten Wallbox
- Tiefenentladung (Spannung des Akkus unterschreitet einen kritischen Wert), z. B. durch defektes Ladegerät
- Überspannung/Überstrom (Spannung des Akkus überschreitet den Toleranzbereich), z. B. durch Stromausfälle, thermische Überlastung oder Blitzeinschläge
- Fehlfunktion des Ladegeräts
- Sonstiger aussergewöhnlichen Kapazitätsverlust von mehr als 50 % in den ersten 3 Fahrzeugbetriebsjahren

Die Aufzählung ist abschliessend.

C2.16.3 Leistung im Schadenfall
Sofern keine Garantieleistungen fällig werden (durch Sie zu prüfen), übernehmen wir die Kosten für die Reparatur; sofern keine Reparatur möglich ist, übernehmen wir die Kosten für den Ersatz eines gleichwertigen Akkus. Die Berechnung der Leistung erfolgt gemäss der in der Kaskoversicherung gewählten (C5) und in der Police aufgeführten Entschädigungsart. Im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall sind auch die Entsorgungskosten bis CHF 2000 versichert.

C2.16.4 Besondere Leistungen
Sachschäden an anderen durch Batteriebrand
Auf Ihren Wunsch übernehmen wir Ansprüche Dritter für Sachschäden, die durch einen Batteriebrand verursacht werden, auch wenn keine gesetzliche Haftpflicht (Haftung) besteht. Unsere Leistungen sind auf CHF 100 000 pro Ereignis begrenzt.

Nicht versichert sind:

- Schäden, für die andere Leistungserbringende (z. B. bei Garantien) gesetzlich oder vertraglich aufkommen müssen oder bei denen eine Haftung durch Dritte besteht (z. B. Garage, Hersteller, Importeur)
- Schäden am versicherten Fahrzeug
- Schäden, für die eine andere Versicherung Leistungen erbringen müsste (z. B. Gebäudeversicherung, Privathaftpflichtversicherung)
- Personenschäden und reine Vermögensschäden

C3 Parkschaden

C3.1 Parkschaden
Versichert sind Schäden bis CHF 1000, die durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug verursacht werden (z. B. Zerkratzen). Pro Versicherungsjahr (01.01. bis 31.12.) wird maximal ein Schadenfall pro Kontrollschild bezahlt; dabei ist das Schadendatum massgebend. Werden aus der Parkschaden-Versicherung Leistungen erbracht, erbringen wir nicht gleichzeitig allfällige weitere Leistungen aus der Kollisionsdeckung (C1).

C3.2 Parkschaden Plus
Versichert sind Schäden, die durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug verursacht werden.

C4 Versicherte Fahrzeuge und Zubehör

C4.1 Versichert sind die im Fahrzeugverzeichnis aufgeführten Fahrzeuge samt Zubehör. Wurde bei Nutzfahrzeugen ab einem Gesamtgewicht von 3,5 t sowie bei Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen der Katalogpreis inklusive Zusatzausrüstungen und Zubehörteilen zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.

C4.2 Ohne besondere Vereinbarung sind Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein (Auf-)Preis bezahlt werden muss, gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des Fahrzeugs mitversichert. Dazu gehören z. B. Autoradio, Schiebedach, Rückfahrkamera, Reklameaufbauten, zusätzliche Pneu und Felgen, Skiträger, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft werden.

C4.3 Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind auch Gerätschaften und Anhänger versichert, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses am versicherten landwirtschaftlichen Fahrzeug befestigt oder angehängt sind sowie in Ihrem Eigentum sind. Wenn Sie nicht alleinige Eigentümerin oder alleiniger Eigentümer des von einem Schadenfall betroffenen Geräts/Anhängers sind, ist unsere Entschädigung für dieses Gerät bzw. diesen Anhänger auf den Zeitwert begrenzt. Gerätschaften und Anhänger sind unter Zubehör nur mitversichert, wenn sie im Rahmen des deklarierten Fahrzeugwerts mit ihrem Katalogpreis eingeschlossen sind, d. h. der deklarierte Fahrzeugwert muss dem höchstmöglichen Gesamtkatalogpreis einer Fahrzeugkombination (Fahrzeug inkl. verbundenen Gerätschaften und Anhänger) entsprechen.

C4.4 Nicht als Zusatzausrüstungen und Zubehörteile gelten:

- Alle Arten von elektronischen Geräten, die nicht fest im Fahrzeug eingebaut sind
- Zusätzlich für Motorräder: Helme, Brillen, Handschuhe und andere Kleidungsstücke

C5 Leistungen im Schadenfall

C5.1 Reparatur
Wir bezahlen die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs sowie der Zusatzausrüstung und Zubehörteile, wenn kein Totalschaden gemäss C5.2 vorliegt. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden. Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs verbessert, tragen Sie einen entsprechenden Teil dieser Kosten selbst. Wir sind nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist. Für beschädigte Reifen wird der Zeitwert bezahlt.
Wird bei Wohnmotorwagen oder Wohnanhängern im Schadenfall die Reparatur nicht ausgeführt, entschädigen wir ausschliesslich eine Wertminderung gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Caravangewerbe-Verbands SCGV.
Ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden in Abzug gebracht.

C5.2	<p>Totalschaden Ein Totalschaden liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen • bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz» in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 60 % des Fahrzeugwerts übersteigen • ein gestohlenen Fahrzeug, gestohlene Zusatzausrüstung und Zubehörteile innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diebstahlmeldung bei einer unserer schweizerischen Geschäftsstellen eingegangen ist, nicht gefunden wird bzw. werden • ein veruntreutes Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Monaten ab Einreichung einer Strafanzeige sichergestellt werden konnte <p>Die Berechnung der Leistungen ist abhängig von der vereinbarten Entschädigungsart (Zeitwertzusatz, Zeitwert).</p>																		
C5.2.1	<p>Zeitwertzusatz</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Betriebsdauer</th> <th style="text-align: left;">Versicherter Fahrzeugwert in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>im 1. Jahr</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>im 2. Jahr</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>im 3. Jahr</td> <td>90 – 80</td> </tr> <tr> <td>im 4. Jahr</td> <td>80 – 70</td> </tr> <tr> <td>im 5. Jahr</td> <td>70 – 60</td> </tr> <tr> <td>im 6. Jahr</td> <td>60 – 50</td> </tr> <tr> <td>im 7. Jahr</td> <td>50 – 40</td> </tr> <tr> <td>ab dem 8. Jahr</td> <td>Zeitwert zuzüglich 10 % davon</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Leistungen werden nach Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben. War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt, mindestens aber der Zeitwert. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, wird nur der Zeitwert vergütet. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.</p>	Betriebsdauer	Versicherter Fahrzeugwert in %	im 1. Jahr	100	im 2. Jahr	100	im 3. Jahr	90 – 80	im 4. Jahr	80 – 70	im 5. Jahr	70 – 60	im 6. Jahr	60 – 50	im 7. Jahr	50 – 40	ab dem 8. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10 % davon
Betriebsdauer	Versicherter Fahrzeugwert in %																		
im 1. Jahr	100																		
im 2. Jahr	100																		
im 3. Jahr	90 – 80																		
im 4. Jahr	80 – 70																		
im 5. Jahr	70 – 60																		
im 6. Jahr	60 – 50																		
im 7. Jahr	50 – 40																		
ab dem 8. Jahr	Zeitwert zuzüglich 10 % davon																		
C5.2.2	<p>Zeitwert Die Leistungen sind auf den Zeitwert beschränkt.</p>																		
C5.2.3	<p>Weitere Grundlagen zur Leistungsberechnung</p> <p>1. Fahrzeugüberreste Bei einem Totalschaden vermindern sich die Leistungen um den Wert der Fahrzeugüberreste. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in unser Eigentum über, sobald die Leistungen erbracht werden. Wird ein entwendetes Fahrzeug oder werden einzelne Zusatzausrüstungen und Zubehörteile als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf uns über.</p> <p>2. Mehrwertsteuer Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, die die Vorsteuer abziehen können, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.</p>																		

C5.3	<p>Weitere Leistungen Bei einem versicherten Ereignis erbringen wir Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlen zudem die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt und die Verzollung bis CHF 10 000 • falls nötig den Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 1000 <p>Die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistungen an Verunfallten ist bis CHF 500 versichert.</p>
-------------	---

C6	<p>Ausschlüsse</p> <p>Nicht versichert sind ...</p>
C6.1	<p>Betriebsschäden ... Schäden durch den Betrieb, vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder Schäden aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen);</p>
C6.2	<p>Ladegut ... Schäden durch das Ladegut, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherten Kollisionsereignis stehen;</p>
C6.3	<p>Rennen und ähnliche Fahrten ... Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie auf Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlerngänge, ausgenommen von uns anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz) entstehen;</p>
C6.4	<p>Ausnahmestand ... Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, militärischer Verwendung, inneren Unruhen, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawallen und ähnlichen Ereignissen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie oder die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben bzw. hat;</p>
C6.5	<p>Verbrechen/Vergehen ... Schäden anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen. Dazu gehören auch die Absicht bzw. der Versuch dazu. Ebenso Schäden infolge Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt;</p>
C6.6	<p>Unerlaubte Fahrten ... Schäden, die auf Fahrten ohne behördliche Bewilligung entstehen;</p>
C6.7	<p>Besondere Ereignisse ... Schäden im Zusammenhang mit Requisition durch Behörden, Erdbeben; ... Schäden infolge nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, unabhängig von allfälligen anderen Ursachen. Nicht versichert sind insbesondere entsprechende Schäden infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk.</p>

Teil D

Mobilitätsversicherung

D1 Versicherungsschutz

Gedeckt ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:

D1.1 Panne

Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt sind:

- Reifendefekt
- Treibstoffmangel
- Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, im Fahrzeug eingeschlossene Fahrzeugschlüssel (inkl. Fernbedienung, Schlüsselkarte etc.)
- entladene Batterien/Hochvoltbatterien
- Betankung mit dem falschen Treibstoff

D1.2 Kollision

Das Kollisionsereignis ist in C1 beschrieben.

D1.3 Übrige Kaskoereignisse

Die Kaskoereignisse sind in C2 und C3 beschrieben.

D2 Örtlicher Geltungsbereich

D2.1 Ist in der Police Mobilität «Schweiz» aufgeführt, gilt in Abänderung von A2.1 die Versicherung nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

D2.2 Ist in der Police Mobilität Plus «Europa» aufgeführt, kommt der Geltungsbereich gemäss A2.1 zur Anwendung.

D3 Versicherte Personen

Versichert sind Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker sowie Mitfahrerinnen und Mitfahrer.

D4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind im Fahrzeugverzeichnis aufgeführte Fahrzeuge sowie von diesen gezogene oder gestossene Anhänger.

D5 Leistungen im Schadenfall

Bei einem versicherten Schadenfall sind unsere Leistungen im Total pro Ereignis auf CHF 10 000 begrenzt.

Es werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch uns organisiert oder angeordnet wurden. Können wir umständehalber nicht erreicht werden und müssen dadurch Pannenhilfe und Abschleppen durch die Versicherte oder den Versicherten selbst organisiert werden, übernehmen wir die entsprechenden Kosten bis maximal CHF 250 pro Ereignis.

D5.1 Beratung und Organisation

Wir bieten telefonische Beratung und Organisation von Massnahmen rund um die Uhr.

Als Ersatzwagen können nur Personenwagen organisiert werden; diese Möglichkeit ist abhängig von der Verfügbarkeit sowie den Anforderungen der Mietwagengesellschaften (z. B. Notwendigkeit einer Kreditkarte für eine Anmietung).

D5.2 Pannenhilfe und Abschleppen

Wir bezahlen die Pannenhilfe für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden, z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen (ohne Batterien). Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden, bezahlen wir das Abschleppen in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

D5.3 Fahrzeugbergung

Wir übernehmen die Kosten für die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

D5.4 Standgebühren

Wir übernehmen die Standgebühren bis max. CHF 250 pro Ereignis und Fahrzeug (z. B. wenn das Unfallfahrzeug einige Tage auf einem Werkstattgelände steht).

D5.5 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlen wir die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

D5.6 Zustellung Ersatzteile

Wir übernehmen bei einem Ereignis ausserhalb der Schweiz die Zustellkosten von Ersatzteilen, die für die Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.

D5.7 Transportmehrkosten

Wir übernehmen die Personentransportmehrkosten für die Fortsetzung der Reise bis max. CHF 500 pro versicherte Person oder die Kosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse.

D5.8 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Wir übernehmen die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur bis max. CHF 500 pro versicherte Person.

D6	Ausschlüsse
	Nicht versichert sind ...
D6.1	Ladegut ... Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut;
D6.2	Regress ... Regressforderungen Dritter;
D6.3	Allgemein ... die in C6.3 bis C6.7 genannten Ausschlüsse.

Teil E

Unfallversicherung

E1 Versicherungsschutz

- E1.1** Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.
- E1.2** Versichert sind auch Unfälle, wenn Sie ein fremdes Fahrzeug der gleichen Kategorie (z. B. Personenwagen) lenken, das in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist, und soweit Sie nicht durch eine andere Insassenunfallversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Diese Deckungserweiterung gilt nur, sofern es sich bei der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt.
- E1.3** Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.
- E1.4** Als Unfälle gelten zusätzlich:
- Unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.
 - Ertrinken.
- E1.5** Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

E2 Leistungen im Schadenfall

Die Leistungen (E2.1 bis E2.5) sind pro Ereignis auf gesamthaft CHF 30 Millionen begrenzt.

- E2.1 Heilungskosten**
Ab Unfalltag bezahlen wir die von einer zugelassenen Ärztin oder Zahnärztin bzw. einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten
- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
 - Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung (Kuren nur in spezialisierten Betrieben und mit unserer Zustimmung);
 - Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - Mietzahlungen für Krankenmobilen;
 - erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Zusätzlich bezahlen wir den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt. Heilungskosten, die von einer bzw. einem haftpflichtigen Dritten oder deren bzw. dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von uns nicht übernommen.

E2.2 Mitgeführte Haustiere

Werden mitgeführte Haustiere im versicherten Fahrzeug verletzt, bezahlen wir die Heilungsmassnahmen bis höchstens CHF 5000 pro Ereignis. Bei Verlust von Haustieren gemäss C1 bis C2.8 wird höchstens die Neuananschaffung gleichwertiger Tiere, im Maximum jedoch CHF 5000 pro Ereignis bezahlt. Heilungskosten und andere Kosten, die von einer bzw. einem haftpflichtigen Dritten oder deren bzw. dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen

E2.3 Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlen wir das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

E2.4 Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlen wir das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

E2.5 Invalidität

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlen wir den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

Sind mehrere Körperteile vom Unfall betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100%.

War die versicherte Person bereits vor dem Unfall invalid, bezahlen wir die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

Die Leistung wird um 50% erhöht, wenn eine versicherte Person zum Unfallzeitpunkt mindestens 1 Kind unter 20 Jahren hat.

E2.6 Todesfall

Wir bezahlen die Leistungen für die versicherte Person

- an die Ehepartnerin oder den Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner;
- bei deren/dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
- bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
- bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;

- bei deren Fehlen an die Eltern;
- bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.

Existiert keine dieser Personen, bezahlen wir die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfallleistungen.

Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn eine versicherte Person mindestens 1 erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

E3 Besondere Leistungen

Wir übernehmen die Kosten für

- die notwendige Rettung, Bergung und Überführung der oder des tödlich Verunfallten an ihren oder seinen Wohnort, insgesamt bis CHF 100 000 pro Unfall, und erledigen auch die dafür notwendigen Formalitäten;
- Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2000 pro Person.

E4 Ausschlüsse

E4.1 Nicht versichert sind ...

E4.1.1 ... die in B6.5 und B6.6 aufgeführten Personen;

E4.1.2 ... Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;

E4.1.3 ... von der KVG-Versicherung geltend gemachte Franchisen, Selbstbehalte und Gebühren;

E4.1.4 ... Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet wurde sowie bei den in B6.6, B6.7 und C6.3 bis C6.7 aufgeführten Sachverhalten.

E5 Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die sich zum Zeitpunkt des Unfalls im Fahrzeug befanden, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

E6 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

E6.1 Die Leistungen für das Spitaltaggeld und das Taggeld, für Invalidität und Todesfall werden, vorbehältlich E6.2, zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

E6.2 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als die Halterin bzw. der Halter oder die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker für Haftpflichtschädigungen selbst aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

Teil F

Rechtsschutzversicherung (Motorfahrzeug-Rechtsschutz)

Mit dem Motorfahrzeug-Rechtsschutz unterstützen wir, die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich, Sie bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten rund um Ihre versicherten Fahrzeuge.

Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisung zur Rechtsfall-erledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA gegen-über keine Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die versicherten Personen entstehen könn-ten.

F1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle in der Police oder im Fahrzeugver-zeichnis aufgeführten Motorfahrzeuge.

F2 Versicherte Personen

Als Versicherte gelten:

- Sie als Eigentümerin bzw. Eigentümer und Halterin bzw. Halter der versicherten Fahrzeuge
- die berechtigten Lenkerinnen bzw. Lenker und Mitfah- rerinnen bzw. Mitfahrer der versicherten Fahrzeuge

F3 Versicherte Leistungen

In einem versicherten Rechtsfall kommen wir für die nachfolgend aufgeführten Kosten auf und erbringen folgende Dienstleistungen bis zur in der Police aufge- führten Versicherungssumme.

In Bezug auf die Kosten gilt ausserdem Folgendes:

- Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen noch andere Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten an- teilmässig.
- Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, gelten als ein einzi- ger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die jeweiligen Leistungen für alle versicherten Personen zusammen- gerechnet und die Versicherungssumme wird höchst- ens einmal erbracht.
- Stehen Ihnen aus mehr als einem Vertrag Leistungen für denselben versicherten Rechtsfall zu, wird einma- lig die höchste vereinbarte Versicherungssumme an- gewendet.
- Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Police abgewi- ckelt werden und im selben Versicherungsjahr eintre- ten, gilt zusammengezählt eine Versicherungssumme von CHF 1 500 000.
- Kommt ein Selbstbehalt zum Tragen, reduziert sich die Versicherungssumme um den vereinbarten Selbst- behalt.

F3.1 Versicherte Dienstleistungen

Rechtsberatung und Bearbeitung des Rechtsfalls durch unseren eigenen Rechtsdienst. Die Dienstleistungen unse- res Rechtsdiensts werden mit CHF 200 pro Stunde be- rechnet.

F3.2 Versicherte Kosten

Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unse- re vorgängige Zustimmung.

- **Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts:** Wir übernehmen notwendi- ge Anwaltshonorare für eine Rechtsvertretung, die mit unserer Zustimmung beauftragt und deren Honorar- vereinbarung durch uns genehmigt worden ist. In sol- chen Fällen fällt ein Selbstbehalt von 10 %, mindes- tens jedoch CHF 500 und maximal CHF 10 000 für Sie an. Dieser Selbstbehalt entfällt jedoch, wenn Sie eine von uns empfohlene Rechtsvertretung wählen.
- **Anwalt erster Stunde:** Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 10 000 für eine Strafverteidigerin oder einen Straf- verteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme beiziehen. Diese Vorschussleistung ist uns bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzli- chen Verbrechens oder Vergehens (etwas, das absicht- lich getan oder in Kauf genommen wurde) zurückzuer- statten.
- **Gutachten und Expertisen:** Wir übernehmen die Kos- ten für ein Gutachten, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht ver- anlasst wurde. Ausgenommen sind Kosten für medizi- sche Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
- **Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden:** Verfahrenskosten werden von uns übernommen, Kos- ten für einen Strafbefehl oder eine Verfügung des Strassenverkehrsamts übernehmen wir bis CHF 500 pro Versicherungsjahr.
- **Prozess- und Parteientschädigungen:** Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess- und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. Werden Ihnen Prozess- und Parteientschädigungen zugesprochen, müssen Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrach- ten Leistungen zurückerstatten oder abtreten.
- **Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren:** Diese Kosten werden von uns übernommen, sofern das je- weilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde oder gesetz- lich vorgesehen ist.
- **Strafkauttionen:** Zur Vermeidung einer Untersu- chungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkauttion beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstat- tet werden.
- **Übersetzungen:** Bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug übernehmen wir die notwendigen Übersetzungskos- ten bis CHF 10 000.
- **Reisekosten:** Notwendige Kosten für Reisen zu Ge- richtsverhandlungen im Ausland werden von uns bis CHF 5000 übernommen.
- **Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren):** Für das Inkas- so der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandro- hung.

F4 Versicherte Rechtsfälle

Ein Rechtsfall ist dann versichert, wenn sowohl das auslösende Ereignis als auch das Bedürfnis nach Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eingetreten sind und uns in diesem Zeitraum bzw. spätestens 3 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden. Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses massgeblich.

F4.1 Fahrzeug-Vertragsrecht

Versichert sind Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (z. B. Kauf oder Miete) im Zusammenhang mit Ihren versicherten Betriebsfahrzeugen. Ausgenommen sind Verträge mit Kunden, die gewerbmässig abgeschlossen wurden (es sei denn, es handelt sich um die Vermietung von Ersatzfahrzeugen für die sich in Reparatur befindlichen Kundenfahrzeuge).

F4.2 Straf- und Verwaltungsverfahren

Versichert sind Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen, sofern es sich um Fahrlässigkeitsdelikte handelt (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen bzw. Organisationen stehen.

F4.3 Fahrzeugbesteuerung

Versichert sind Streitigkeiten über die Besteuerung Ihrer versicherten Fahrzeuge sowie Strassenbenützungsabgaben wie LSVA.

F4.4 Eigentum und Sachenrecht

Versichert sind Streitigkeiten aus Besitz und Eigentum an Ihren versicherten Fahrzeugen inkl. Zubehör.

F4.5 Schadenersatzrecht

Versichert ist das Einfordern ausservertraglicher Schadenersatzansprüche (z. B. Reparatur- und Heilungskosten nach einem Autounfall).

F4.6 Versicherungsrecht

Versichert sind Streitigkeiten mit privaten Personenversicherungen und Schweizer Sozialversicherungen. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialhilfe oder Sozialämtern sind nicht versichert.

F5

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:

- rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die nicht unter F4 als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind
- Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die durch Abtretung, Übernahme oder anderweitig auf Sie übergegangen sind
- der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtungsforderungen, die an Sie gestellt werden
- Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen
- Verbrechen, inklusive Raserdelikten, deren Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden, und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen
- dem Führen des Fahrzeugs, wenn die Lenkerin oder der Lenker dazu nicht berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat oder wenn das beteiligte Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten
- Bussen, Konventionalstrafen und anderen Kosten mit Strafcharakter
- der Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises
- der Teilnahme an Rennen oder Rallies und bei Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken
- Streitigkeiten mit der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen
- Streitigkeiten zwischen Personen oder Organisationen, die durch dieselbe Police versichert sind. In einem solchen Fall geniesst ausschliesslich die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz
- Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawalle)
- Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen
- Kosten für die Geltendmachung verjährter Forderungen und von Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden
- Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden

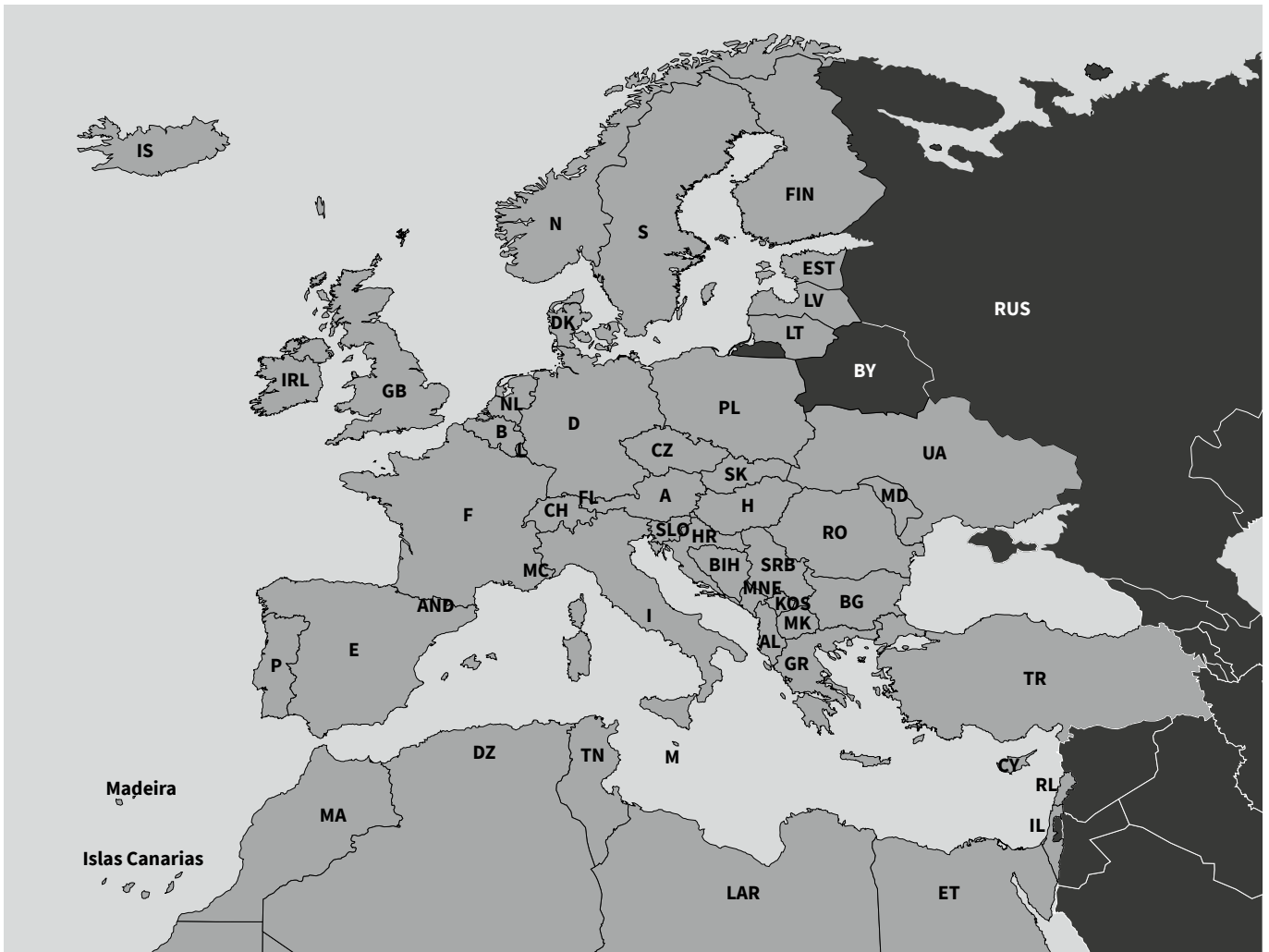
Teil G

Definitionen

In der nachfolgenden Tabelle werden Fachausdrücke erklärt, die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) verwendet werden.

Begriff	Beschreibung
Betriebsdauer	Zeit von der ersten Inverkehrsetzung bis zum Schadentag.
Fahrzeugwert	In der Police bzw. im Fahrzeugverzeichnis aufgeführte Summe von Katalogpreis, Zusatzausrüstung und Zubehörteilen bzw. in der Police oder im Fahrzeugverzeichnis aufgeführter Wert.
Katalogpreis	Offizieller, zur Zeit der Herstellung gültiger Listenpreis inklusive Mehrwertsteuer. Ist dieser nicht feststellbar, gilt der Bruttopreis für das fabrikneue Fahrzeug.
Zeitwert	Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstung und der Zubehörteile zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsjahre, der Fahrleistung (z. B. Kilometerstand, Fahrstunden), der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung möglich, sind die Unterlagen des Verbands Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz (VFFS) massgebend.
Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr beginnt ab der in der Police aufgeführten (Haupt-)Fälligkeit der Prämie und dauert jeweils 12 Monate (z. B. jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember).
Erste Inverkehrsetzung	Datum, an dem für ein Fahrzeug zum ersten Mal ein Kontrollschild eingelöst bzw. das Fahrzeug immatrikuliert wurde. Dieses Datum steht im Fahrzeugausweis.
Mahngebühren	Mahngebühren werden erhoben, wenn ein Ausstand nicht in der gesetzten Frist bezahlt wird. Muss ein Ausstand mehrmals gemahnt werden, können bei jedem Mahnschritt zusätzliche Mahngebühren anfallen. Wurde z. B. die «rechtliche Mahnung» inklusive der Mahngebühren nicht vollständig bezahlt, fallen mit der Mitteilung «Ungültiger Versicherungsnachweis – Schilderrückzug» zusätzliche Mahngebühren an.

Die Versicherungen gelten in den auf der Karte hellgrau gekennzeichneten Ländern. Bei Fahrten über Meer gelten die Versicherungen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in diesen Ländern liegen.





Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)